

2640/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 31.08.2001

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Strafausmaß bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Da diese Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 3:

Bei der Frage der Strafdrohungen ist das gesamte österreichische Rechtssystem insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht, zu berücksichtigen. Die Strafraumen sind in dieses gewachsene System eingebettet. Die gerichtlichen Strafdrohungen des LMG reichen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Derzeit bemühen sich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und das Bundesministerium für Justiz im Wege einer Subsidiaritätsklausel sicherzustellen, dass das Strafgesetzbuch, insbesondere hinsichtlich des 7. Abschnittes (gemeingefährliche strafbare Handlungen) künftig auch im lebensmittelrechtlichen Bereich zur Anwendung kommen kann. Mit dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen geplanten Tierarzneimittelkontrollgesetz -

das sich derzeit in Begutachtung befindet - sollen strengere Rahmenbedingungen bezüglich Import, Besitz und Abgabe von Tierarzneimitteln für Nutztiere geschaffen und der Vollzug optimiert werden.

Im Jahr 1999 kam es laut gerichtlicher Kriminalstatistik zu insgesamt 611 Verurteilungen nach dem Lebensmittelgesetz (§ 56: 2, § 57: 153, § 63:14 und § 64: 429 Verurteilungen).

Die Frage der Erhöhung der Verwaltungsstrafdrohungen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 4:

Zunächst ist zu betonen, dass gemäß § 82 LMG lediglich die §§ 56 bis 73 sowie § 48 LMG - soweit er sich auf das gerichtliche Strafverfahren bezieht - in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Justiz fallen.

Im LMG, wie auch in allen anderen Bereichen des gerichtlichen Strafrechts, gibt es bei Vergehen (§ 17 StGB) keine Strafuntergrenzen. Die unabhängigen Gerichte haben die Möglichkeit, in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der mildernden und erschwerenden Strafzumessungsgründe eine angemessene Strafe zu verhängen; dieses einzelfallbezogene Ermessen der Gerichte sollte nicht eingeeengt werden.

Für die Verwaltungsstrafdrohungen, die nicht in meinen Kompetenzbereich fallen, gilt diese Überlegung grundsätzlich ebenfalls, wobei auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen (höhere) Mindeststrafen zu berücksichtigen sind. Hier können jedoch je nach Sachgebiet und Normadressat Mindeststrafen in Betracht kommen.

Zu 5:

Fragen der Umsetzung von geltendem EU - Recht in nationales Recht im Bereich des LMG fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, allenfalls des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu 6:

Im Bereich der Futter - und (Tier - ) Arzneimittel kommt die Zuständigkeit der Gerichte - wie bereits zu Frage 3 ausgeführt - derzeit kaum zum Tragen.

Hinweise auf Informationsdefizite von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bereich des Lebens-, Futtermittel- sowie Arzneimittelrechts liegen dem Bundesministerium für Justiz bislang nicht vor.

Sollte sich ein Fortbildungsbedarf auf diesem speziellen Rechtsgebiet - insbesondere auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen - ergeben, wird dem genannten Personenkreis ein entsprechendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Zu 7:

Dem Bundesministerium für Justiz liegt nur der Entwurf des Tierarzneimittelkontrollgesetzes vor, das keinen Vorschlag einer Ausweitung des Verbandsklagerechts beinhaltet.

Zu 8:

Gemäß § 69 Abs. 1 LMG haftet der Betriebsinhaber für Geldstrafen, Kosten der Urteilsveröffentlichung und für „als Bereicherung abgeschöpfte“ Geldbeträge (§ 20 StGB), zu deren Zahlung ein Arbeitnehmer oder Auftraggeber seines Betriebes wegen einer nach den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohten Handlung verurteilt worden ist, es sei denn, dass der Verurteilte die strafbare Handlung nicht im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Betriebes begangen hat.

Weitere Überlegungen werden im Rahmen der in meinem Ressort in Vorbereitung stehenden legislativen Maßnahmen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen angestellt.

Zu 9:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen.

Zu 10:

Wie bereits den Äußerungen zahlreicher Experten - auch in der parlamentarischen Enquete-Kommission „Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemessenheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit“ - zu entnehmen war, wäre es zweckmäßig, die Befugnisse der zuständigen Lebensmittelaufsichtsorgane in der in der Frage angesprochenen Richtung zu erweitern, weshalb dieser Vorschlag aus meiner Sicht zu begrüßen ist. Durch entsprechende Befugnisse und effiziente Kontrollen könnten die bestehenden Möglichkeiten des Lebensmittelgesetzes

besser ausgeschöpft werden, womit auch deren vorbeugende Wirkung deutlich erhöht würde. In die Richtung einer effizienten Kontrolle „from stable to table“ zielt nach meinen Informationen die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geplante Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit GmbH und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie die Neuorganisation der Tiergesundheitsdienste.